

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten bei der Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf der Grundlage eines Strom- oder eines Gas-Sondervertrages.

2. Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen

2.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen regelt sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 der StromGVV/GasGVV i. V. m. §§ 17, 24 NAV/NDV. Die Benachrichtigungspflicht und die Störungsbeseitigung obliegen dem örtlichen Netzbetreiber.

2.2 Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung ist die SWS von der Pflicht, Strom bzw. Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Ziffer 7.3 beruht.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die SWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2.4 Ist der Kunde zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, und erleidet der Dritte durch Lieferunterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die SWS dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Liefervertrag. Der Dritte kann aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie dem Kunden zustehen.

2.5 Der Kunde hat eingetretene Schäden unverzüglich der SWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Ist der Kunde zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

2.6 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWS, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

a) des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder

b) der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWS und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2.7 Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

2.8 Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, ggf. seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt nach § 3 Abs. 3 der NAV bzw. der NDV auch gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Daten zur neuen Abnahmestelle.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Die Regelungen zu Mess- und Steuereinrichtungen entsprechen den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den § 18 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2005, S. 2243) und § 22 der NAV bzw. § 43 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, GasNZV vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2005, S. 2210) und § 22 NDV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen grundsätzlich im Eigentum des Messstellenbetreibers. Die entsprechenden Rechte und Pflichten werden insoweit durch diesen wahrgenommen.

5. Abschlagszahlungen, Berechnungsfehler

5.1 Bei jährlicher Abrechnung sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 1. eines Monats, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Für die Höhe der Abschläge gilt § 41b Abs. 3 EnWG.

5.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

5.3 Bei Berechnungsfehlern gilt § 18 der StromGVV bzw. der GasGVV.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 15 StromGVV/GasGVV kann die SWS Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Zahlung, Verzug, Unterbrechung der Versorgung und fristlose Kündigung

7.1 Zahlungen sind per Überweisung, SEPA-Lastschriftverfahren oder Bareinzahlung möglich. Bei Bareinzahlung in die Kasse (Schwerin, Eckdrift 43 - 45) wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

7.2 Einzelheiten zu Fälligkeit der Zahlung und Verzug, sowie zu den zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung berechtigenden Einwänden und die Beschränkungen zur Möglichkeit der Aufrechnung ergeben sich aus § 40c EnWG. Für Einwände und Aufrechnung gelten die §§ 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 StromGVV/GasGVV.

7.3 Die SWS ist berechtigt, die Versorgung über den Netzbetreiber einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 41b Abs. 2 EnWG vorliegen. Die Unterbrechung kann vier Wochen nach ihrer Ankündigung erfolgen. Der Kunde hat für den Aufwand der SWS 11,00 EUR sowie die von dem jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Sperrkosten zu zahlen. Außerdem hat der Kunde die Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers zu tragen (die Preise der Netzbetreiber können auf deren Internetseite eingesehen werden). Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der SWS nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

7.4 Die SWS ist in den Fällen der §§ 19 Abs. 1 StromGW/GasGW berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach §§ 19 Abs. 2 StromGW/GasGW ist die SWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; §§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGW/GasGW gelten entsprechend.

8. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen

8.1 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Wird mit dem Kunden ausnahmsweise eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

8.4 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der SWS seien geringere Kosten als die pauschal berechneten entstanden.

9. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nettobeträge sind in Klammern angegeben. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer oder ist von der Umsatzsteuer befreit.

10. Gerichtsstand

Es gilt § 22 StromGW bzw. GasGW. Für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist stets Schwerin der Gerichtsstand.

11. Verweis auf andere Vorschriften

Soweit im Strom-/Gas-Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten sind und auf das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) vom 07.07.2005, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversungsverordnung, StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversungsverordnung, GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2396) verwiesen wird, gelten die dort geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Die zitierten Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I 2006, S. 2477) bzw. für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I 2006, S. 2485) betreffen das zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und dem Kunden bestehende Rechtsverhältnis über den Netzanschluss (sofern dieser Anschlussnehmer im Sinne von § 2 NAV/NDAV ist) bzw. das zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehende Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 NAV/NDAV. Sämtliche Vorschriften sind auch auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerin.de einsehbar.

Sollten sich diese Regelungen, vergleichbare Regelwerke, Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, kann die SWS den Vertrag und die AGB anpassen, soweit dieses dem Kunden zumutbar ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.